



ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 37944

Gerät: Heckschürze

Typ: 138503

Inhaber der ABE VESTATEC Körning GmbH & Co. KG
und Hersteller: D-44577 Castrop-Rauxel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 37944

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-3-

Die Heckschürzen, Typ 138503, dürfen ausschließlich zum Anbau an den im beiliegenden Gutachten Nr. 2494/96, Blatt 3, Ziffer 3, aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den dort angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jeder Heckschürze muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätebezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:.....
Typ:.....
Typzeichen:.....

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Die Geräte dürfen auch mit fremden Firmenzeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins, Fahrzeug GmbH, Essen, vom 25.10.1996 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 30. Oktober 1996
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Anlage:

1 Gutachten



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Typbeschreibung zum GUTACHTEN vom 25.10.1996 Nr. 2494/96
der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
(RWTÜV Fahrzeug GmbH)

RWTÜV

Blatt 3

zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Fahrzeugteil: Heckschürze
Typ: 138503
Antragsteller: VESTATEC
Stahlbaustraße 8
44577 Castrop Rauxel

3 Verwendungsbereich

Die Heckschürzen
Typ: 138503
Hersteller: VESTATEC
sind zum Anbau an folgende Kraftfahrzeugtypen geeignet

Fahrzeughersteller:	Mitsubishi (J)	Auflagen:
EG-BE-Nr.:	amtliche Typ- bezeichnung	Verkaufs- bezeichnung
e4*93/81*0005*..	DAO	Mitsubishi Carisma
		1. Nur für Fahrzeuge ohne Anhängerkupplung. 2. Die mitgelieferte Abschleppösenverlängerung ist dauerhaft am Fahrzeug anzubringen.

4 Prüfergebnisse

Die Heckschürze wurde nach dem Merkblatt "Prüfung von Luftleitvorrichtungen an Personenkraftwagen und Pkw-Kombi" (Ausgabe 7/91) geprüft. Sie entspricht den Forderungen des Merkblattes und den Bestimmungen der StVZO.

Die Abnahme des Anbaues durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

5 Anlagen

- Zeichnung Nr.: 138503 vom 07.06.96
AB138503 vom 21.06.96
Ab280512-1 vom 15.10.91
- Anbaufoto
1. Anbauanweisung (4 Seiten)
3.2 Angaben über die Materialeigenschaften (5 Seiten)
3.3 Prüfbericht über eine Klebeverbindung TÜV Südwest, Nr.: 1810026468/1